Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Recht

Vorlagen Nr.:
BV/1/0030

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	21.11.2011
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	23.11.2011
Kreisausschuss	Vorberatung	28.11.2011
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	19.12.2011

Eintritt des Landkreises Vorpommern-Rügen in den Betrauungsvertrag für Tätigkeiten im straßengebundenen ÖPNV zwischen der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und der Hansestadt Stralsund

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag beschließt den Eintritt des Landkreises Vorpommern-Rügen in den Betrauungsvertrag für Tätigkeiten im straßengebundenen ÖPNV zwischen der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und der Hansestadt Stralsund.

Grimmen, den 14.11.2011	gez. Ralf Drescher -Landrat-

Begründung:
Gem. § 3 Abs. 3 ÖPNVG M-V sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im sonstigen ÖPNV als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis zuständig.
Nach Bildung des Landkreises Vorpommern-Rügen und Aufhebung der Kreisfreiheit der Hansestadt Stralsund sind gem. §§ 1, 2 und 11 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG M-V) die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Landkreis übergegangen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung einer befristeten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Hansestadt Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen läuft zum 31.12.2011 aus, sodass der Landkreis ab 01.01.2012 die ÖPNV-Aufgabe selbst wahrnehmen muss.

Die Hansestadt hat mit der Aufgabendurchführung die SWS Nahverkehr GmbH (NVS) betraut. Die NVS ist ein 100%iges Tochterunternehmen der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH. Zwischen diesem Unternehmen und seiner Tochter besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 26. Januar 1994, sodass auf dessen Grundlage unter dem 29.06./03.08.2007 zwischen der Hansestadt und der Stadtwerke Stralsund GmbH ein Betrauungsvertrag für Tätigkeiten im straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund geschlossen wurde, der bis zum Zeitpunkt des Hauptfahrplanwechsels 2016 befristet ist.

Derzeit laufen Verhandlungen über die Übernahme der Gesellschaftsanteile an der NVS durch den Landkreis sowie des Erwerbes des dazu gehörenden Grundstücks „Betriebshof Stralsund“ zwischen dem Landkreis und der Stadtwerke Stralsund GmbH, die dieses Grundstück an die NVS verpachtet hat.

Der Abschluss eines Betrauungsvertrages mit ÖPNV-Leistungen zwischen dem Landkreis und dem durchführenden Unternehmen ist für die Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Er bedarf jedoch der Anpassung. Die Vertragsverhandlungen, die zugleich die Vermögensauseinandersetzung gem. § 12 LNOG M-V umfassen, sind hierzu noch nicht abgeschlossen. Insbesondere bedürfen einzelne Leistungsinhalte der betriebswirtschaftlichen Begutachtung. In Betracht kommt daher die Abgabe eines letter of intent (Absichtserklärung) durch den Landkreis, in dem er sich bereit erklärt, nach Prüfung der Entgelte im Betrauungsvertrag unter angepassten Bedingungen auch rückwirkend in den Betrauungsvertrag einzutreten.

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Finanzielle Auswirkungen sind mit der Abgabe einer Absichtserklärung nicht verbunden.		

1. stellv.LR	2. stellv. LR	FDL 12	FDL 14	
gez. Großklaus			gez. von Mutius	